



Grundsatzbeschluß Freiflächen PV Anlagen in der Gemeinde Schernfeld

Gemeinderatsbeschluß 22. März 2022

Beschluß



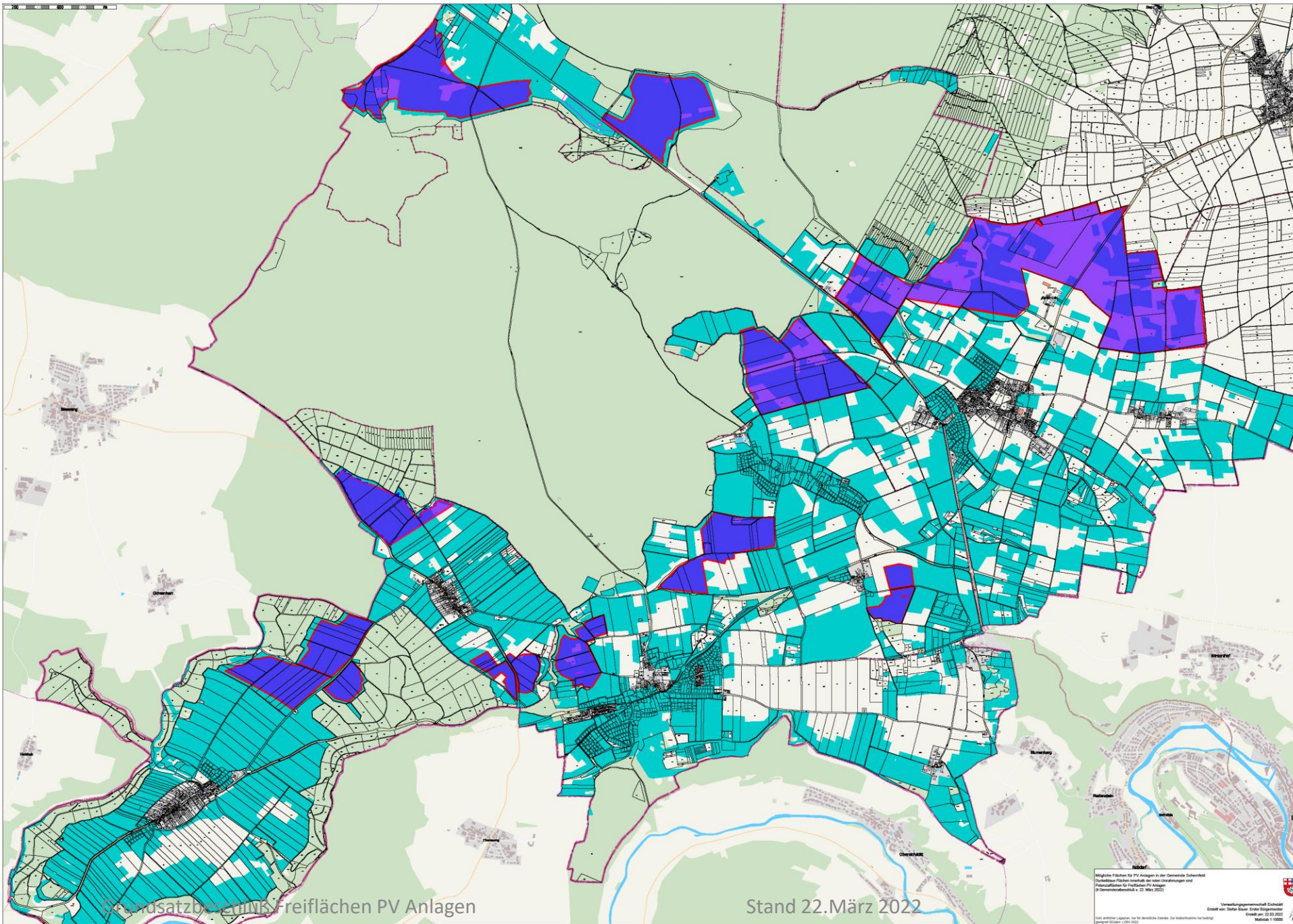
- I. In der Gemeinderatsitzung vom 22. März 2022 hat sich der Gemeinderat Schernfeld grundsätzlich für einen weiteren Ausbau von Freiflächen PV Anlagen auf Gemeindegebiet entschieden.
- II. Zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung wird ein Rahmenkonzept dazu entwickelt. (Details siehe nächste Seiten)
- III. Als flächenmäßige Obergrenze sind 2% der Gemeindefläche festgelegt (= 104,5 ha). Somit ist ein weitere Zubau von 79 ha möglich (Fläche ist der Umgriff der einzelnen Bebauungspläne).

Inhalte Rahmenkonzept 1/3



1. Flächen für PV Anlagen müssen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen:
 - i. Flächen müssen in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet liegen (ist aktuell für die gesamte Gemeinde Schernfeld gegeben)
 - ii. Kein Wald
 - iii. Keine Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete oder Sondergebiete
 - iv. Keine Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraßen; keine notwendigen Feldwege
 - v. Kein FFH, Vogelschutz- oder Landschaftsschutzgebiet
 - vi. keine Naturdenkmäler, Ökoflächen oder Biotop- oder Flächen des Biotopschutzprogrammes
 - vii. keine Vorranggebiete für Bodenschätze (solange nicht vollständig ausgebeutet)
 - viii. mind 30 m Abstand zum Wald
 - ix. mind 100 m Abstand zur Wohnbebauung
 - x. keine Gebiete mit hoher oder weitreichender Einsehbarkeit. Dieses Kriterium basiert auf den Empfehlungen aus dem LARS Konzept und wurde durch Ortsbegehungen des Verkehrs- und Energieausschusses verfeinert.
 - xi. Flächen müssen überwiegend (mehr als 95%) eine Ackerkennzahl von kleiner 50 haben

(Kriterien sind in nachfolgender Karte dargestellt)



Grundsatzzonierung Freiflächen PV Anlagen

Stand 22. März 2022



Dunkelblaue Flächen
in den roten
Umrandungen erfüllen
die vorgenannten
Kriterien

Inhalte Rahmenkonzept 2/3



2. Eine Bauleitplanung für einzelne Vorhaben kann nur begonnen werden, wenn sich der Anlagenbetreiber im Vorfeld zu finanziellen Beteiligungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verpflichtet (z.B. Abgabe eines bindenden Angebots auf Abschluß eines Vertrags gem § 6 EEG zur Zahlung von 0,2 ct/kWH/a; Zahlungen im Rahmen eines Gestattungsvertrags für Leitungen im öffentlichen Grund; Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung; Gewerbesteuer zu 100% in der Gemeinde; Rückbaubürgschaft; etc).
3. weitere Kriterien (z.B. Festlegen einer Flächenobergrenze für einzelne Anlagen, Abstände zwischen einzelnen Anlagen, Vorschriften zu Eingrünung und Einpassung in die Landschaft, eine Höhenbegrenzung, die Grundflächenzahl (GRZ), Möglichkeiten von finanzieller Bürgerbeteiligung, etc) werden erst nach einer Bürgerveranstaltung im April 2022 im Detail festgelegt.
4. Die Vergabe der 79 ha Fläche soll in mind 2 Chargen erfolgen:
 - i. Bis zu 61 ha im Jahr 2022 (also ca 80% der weiteren Flächen)
 - ii. Restliche Flächen im Jahr 2023 (oder später, je nach Bedarf)

Inhalte Rahmenkonzept 3/3



5. Es wird ein Vergabekonzept erstellt, welches folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a. Grundsätzliche Erfüllung der Anforderungen aus dem Rahmenkonzept
 - b. Reife der Planung
 - c. Qualität der Anlage hinsichtlich Eingrünung und Einpassung in die Landschaft
 - d. Eventuelle Doppelnutzungen der Flächen
 - e. Einspeisungskonzept
 - f. Eigentümerstruktur bzw. Beteiligungsmöglichkeiten von Gemeindebürgern
 - g. Nachhaltigkeit der gesamten Maßnahme
 - h. Besondere Ideen oder innovative Ansätze
 - i. Eingang der Bewerbung



Weiteres Vorgehen

- Am 26. April findet eine Bürgerinformation zum Thema Freiflächen PV Anlagen in der Gemeinde Schernfeld statt
- Danach werden die weiteren Detailkriterien des Rahmenkonzepts und Vergabekonzepts festgelegt (Energie- und Verkehrsausschuß macht Vorschlag, Entscheidung im Gemeinderat voraussichtlich im Mai/Juni)
- Bewerbungszeitraum für die Charge 2022 voraussichtlich im Juli/August 2022
- Vergabe voraussichtlich in September Sitzung
- Start der Bauleitplanung abhängig vom einzelnen Objekt